

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 264 vom 1.11.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 28. Oktober 2004

in der Rechtssache C-360/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/39/EG — Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer — Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit — Festlegung von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten — Nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist im gesamten Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats erfolgte Umsetzung)

(2005/C 6/26)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-360/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 19. August 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Martin und H. Kreppel) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigter: E. Riedl), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) sowie der Richter C. Gulmann, J. Makarczyk, P. Küris und J. Klučka – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass – am 28. Oktober 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie vollständig nachzukommen.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 264 vom 1.11.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 28. Oktober 2004

in der Rechtssache C-421/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/18/EG — Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2005/C 6/27)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-421/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 3. Oktober 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: U. Wölker) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigter: E. Riedl), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Richterin N. Colneric in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues und E. Levits (Berichterstatter) – Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass – am 28. Oktober 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 275 vom 15.11.2003.